

RS UVS Steiermark 1993/12/16 99.3-1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1993

Rechtssatz

Es besteht kein Anspruch auf Verfahrenshilfe im Verfahren der UVS bei Schubhaftbeschwerden, da im AVG keine Verfahrenshilfe vorgesehen ist.

Schlagworte

Schubhaft Verfahrenshilfe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at